

# Entrepreneur News

September 2007



Liebe Kunden und Geschäftsfreunde

Sehr bald, nämlich am 5. Oktober 2007, wird Ernst & Young bereits zum zehnten Mal die Entrepreneurs Of The Year in drei verschiedenen Kategorien auszeichnen. Anlässlich des Jubiläums findet vor der Preisverleihung ein Kongress mit vier Workshops statt. Ich freue mich, Ihnen in

der nächsten Ausgabe der Entrepreneur News die Gewinner dieses einzigen nationalen Unternehmerpreises nach internationalen Richtlinien bekannt geben zu dürfen.

Internationalisierung und Börsengang sind Herausforderungen, welchen sich auch immer mehr mittlere Unternehmen stellen. Um im internationalen Umfeld zu bestehen oder sich durch einen IPO gezielt Wachstumschancen zu eröffnen, dürfen gewisse neue Anforderungen und Aufgaben nicht unterschätzt werden.

Ab 2008 prüft die Revisionsstelle zusätzlich bei Unternehmen, welche gewisse Kriterien erfüllen, ob ein Internes Kontrollsystem (IKS) existiert. Dies sollte nicht nur als lästige Compliance angese-

hen werden, sondern genutzt werden, um die Corporate Governance zu optimieren, Reputationsrisiken zu minimieren sowie die Prozesseffizienz zu steigern. Lesen Sie auf Seite 4, wie das neue Gesetz pragmatisch umgesetzt werden kann.

Schliesslich befasst sich dieser Newsletter mit den wichtigsten Änderungen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II und informiert Sie über die Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

**Prof. Dr. Peter Athanas**

CEO und Leiter Entrepreneur Markets  
peter.athanas@ch.ey.com

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Familienunternehmen im internationalen Umfeld  
Viktor Bucher, Brigit Fischer
- 3 Erfolgreicher Börsengang durch frühzeitige Planung und Vorbereitung mit Durchhaltewillen  
Jérôme Vial, Peter Dauwalder
- 4 Internes Kontrollsystem: pragmatisch und nutzbringend umsetzen  
Roland Ruprecht
- 6 Unternehmenssteuerreform II  
Viktor Bucher, Michael Günter
- 7 Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts (RLG)  
Christoph Widmer, Petra Schwald, Roger Krapf
- 9 Entrepreneur Of The Year – 10-jähriges Jubiläum
- 9 Swiss GAAP FER: einfach – verständlich – benutzerorientiert

[www.ey.com/ch/entrepreneur](http://www.ey.com/ch/entrepreneur)

## Familienunternehmen im internationalen Umfeld

**Immer öfter stehen auch mittelständische Familienunternehmen vor der Herausforderung, in einem internationalen Umfeld zu bestehen. Dabei stellen sich in verschiedenen Bereichen der Unternehmensführung und -entwicklung neue Aufgaben und Anforderungen an das Management, welche nicht unterschätzt werden dürfen.**

*Viktor Bucher, dipl. Steuerexperte, Partner und Sitzleiter Luzern, Tax; viktor.bucher@ch.ey.com*  
*Brigit Fischer, lic. oec. publ., Assistant, Tax; brigitt.fischer@ch.ey.com*

Aufgrund der teilweisen oder vollständigen Identität von Eigentum, Familie und Führung weisen Familienunternehmen spezifische Eigenschaften auf, die sowohl Chancen als auch Risiken beinhalten. Können die kurzen Entscheidungswege zu den klaren Vorteilen gerechnet werden, so zählen mögliche Mängel in Führungsstruktur und Kontrolle, Schwierigkeiten in der Kapitalbeschaffung oder bezüglich Nachfolgeregelung zu den speziellen Herausforderungen. Nicht zu

unterschätzen sind zudem Familienkonflikte, die ein Familienunternehmen in seiner Entwicklung hemmen oder gar lähmen können. Wichtigster Grundsatz für die erfolgreiche Führung eines Familienunternehmens – ob im schweizerischen oder internationalen Umfeld – ist deshalb «Business first». Dabei sollten die Interessen des Unternehmens vor denjenigen der Familie stehen. Auf einzelne Bereiche adaptiert bedeutet dies:

- fachlich kompetente und unabhängige Persönlichkeiten in Geschäftsleitung und Verwaltungsrat
- langfristige Strategie für das Unternehmen und die Familie
- aussagekräftiges internes Kontroll- und Risikomanagement-System
- eine gesunde Finanzstruktur mit ausreichend Eigenmitteln
- rechtzeitige Planung der Nachfolge, möglichst in verschiedenen Varianten

### Notwendige Anpassungen an ein internationales Umfeld

Die Ausweitung der operativen Tätigkeit vom übersichtlichen und vertrauten Schweizer Markt in ein internationales Umfeld stellt grosse Anforderungen an das Management eines Familienunternehmens. Den grossen Chancen im internationalen Umfeld stehen dabei spezielle Herausforderungen gegenüber. Unternehmensstruktur und Accounting müssen überprüft und allenfalls den internationalen Anforderungen angepasst, Rechts- sowie Steuerfragen geklärt werden.

Um das Familienunternehmen international optimal aufzusetzen, ist es unabdingbar, die zukünftige internationale Struktur des Unternehmens abzuwägen. Dabei ist oftmals eine historisch gewachsene Unternehmensstruktur zu hinterfragen und auf ihre Auslandsfähigkeit hin zu prüfen. Zu klären sind Fragen wie: Sollen im Ausland Betriebsstätten errichtet werden oder wird eine Mutter-/Tochterstruktur angestrebt? Wird der internationale Markt selbständig aus der Schweiz oder über Dritte im Ausland bewirtschaftet? Hält eine Familienholding Beteiligungen an operativen Gesellschaften im In- und Ausland? In der Praxis zeigt sich, dass bei solchen Fragestellungen die Überführung des Stammhauses in eine Holdingstruktur als Zentrum der internationalen Tätigkeit vielfach Ausgangspunkt für eine internationale Ausrichtung der bisherigen Organisation ist. Der Sinn einer Holdingstruktur liegt in der Trennung von operativen und strategischen Funktionen sowie in der Diversifizierung in unterschiedliche Märkte.

Des Weiteren müssen in die Überlegungen die heutige sowie die mögliche zukünftige Aktionärsstruktur und deren Konsequenzen miteinbezogen werden. Zusätzlich gilt es, die steuerlichen Konsequenzen über mehrere Länder hinweg in Bezug auf Gewinn-, Kapital- und Verrechnungssteuer sowie Mehrwertsteuer eingehend zu prüfen und mit einer entsprechenden Unternehmensstruktur zu optimieren. Steuerliche Stolpersteine auf dem Weg ins Ausland stellen meist Fragen in Bezug auf die steueroptimierte Rückführung von Gewinnsubstrat und die Finanzierung der Auslandsaktivität sowie Transfer-Pricing-Fragen dar.

### Herausforderung für Führung und Kontrolle

Führung und Kontrolle von ausländischen Aktivitäten sind oft unbekannte Herausforderungen in einem Unternehmen, das zuvor im Familienunternehmen alles allein unter Kontrolle hatte. Im Rahmen einer internationalen Ausrichtung ist deshalb oft auch die Führungsstruktur neu zu überdenken. Neue Kompetenzen, Erfahrungen und Marktkenntnisse, die für den Schritt ins Ausland gefragt sind, können oftmals nicht mehr durch die Familienmitglieder allein abgedeckt werden.

Die richtigen Führungspersonen zu engagieren, um Chancen im Ausland zu nutzen, den Ton mit (ausländischen) Kunden zu finden, Mitarbeitende mit anderen Mentalitäten zu führen und mit Behörden anderer Länder zu kommunizieren, sind Schlüsselfaktoren einer erfolgreichen Internationalisierung. Nicht zuletzt kann die gedankliche Auseinandersetzung mit einer neuen Führungsstruktur auch die Frage der Nachfolgeeinstellung einen Schritt weiterbringen.

### Herausforderungen für die Informationspolitik

Familienunternehmen gehen aus ihrer historischen Entwicklung heraus mit Informationen und Zahlen sehr zurückhaltend um. Internationalisierung erfordert in diesem Punkt oftmals auch eine nicht zu unterschätzende neue Dimension der Offenlegung und Darstellung von Firmeninformationen,

sei es in der Firmenbuchhaltung oder im Geschäftsbericht. Über Jahre hinweg entstandene Mentalitäten in Bezug auf die Bildung von hohen stillen Reserven sowie Zurückhaltung in der Kommunikation von Umsatz und Gewinn werden durch die Forderung nach einem internationalen Accounting-Standard wie z.B. IFRS in Frage gestellt. Sie erfordern einen Kulturwandel in Denken und Handeln, der zu Spannungen innerhalb der Firma und auch der Familie führen kann.

### Chancen nutzen – Gefahren erkennen

Internationalisierung bedeutet für erfolgreiche Schweizer Familienunternehmen einen unternehmerischen Neustart, der eine grosse unternehmerische Kompetenz und Energie erfordert und mit hoher Professionalität angegangen werden muss. Dass auch in diesem Bereich nur die beste Planung zum Erfolg führt, scheint auf den ersten Blick selbstverständlich, wird aber aus Kostengründen oftmals vernachlässigt. Dies kann zu unabdingbaren Folgekosten führen, die den Erfolg des Projekts «Internationalisierung» in Gefahr bringen und das unternehmerische Risiko unkontrollierbar machen.

Deshalb gilt der Grundsatz: Mit kontrolliertem Risiko in den internationalen Markt eintreten, um die Chancen zu nutzen, dabei Gefahren frühzeitig erkennen und ihnen mit professioneller Planung entgegenzutreten. ■

Ernst & Young hat in Zusammenarbeit mit dem Center for Family Business der Universität St. Gallen vier Studien im Zusammenhang mit Familienunternehmen herausgegeben:

- Was ist ein Familienunternehmen wert?
- Rendite und Spielregeln in Familienunternehmen
- Finanzielles Risiko- und Investitionsverhalten von Familienunternehmen
- Schweizer Familienunternehmen an der Börse

Die Studien können unter [www.ey.com/ch/entrepreneur](http://www.ey.com/ch/entrepreneur) heruntergeladen werden.

## Erfolgreicher Börsengang durch frühzeitige Planung und Vorbereitung mit Durchhaltewillen

**Nach mageren Jahren sind seit Ende 2004 Neukotierungen an der SWX Swiss Exchange (SWX) und anderen Handelsplätzen wieder in Mode gekommen. Die Internetwelle im Jahr 2000 hat am Kapitalmarkt einen übermässigen, teils wenig selektiven Appetit auf IPOs (Initial Public Offerings) geweckt. Dies führte so weit, dass der Markt und folglich auch die Investmentbanken die Kriterien für Börsengänge verschärft haben.**

*Jérôme Vial, FCCA, CIIA, Senior Manager, Transaction Advisory Services; jerome.vial@ch.ey.com  
Peter Dauwalder, dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner, Transaction Advisory Services;  
peter.dauwalder@ch.ey.com*

Zunächst erscheinen die Kotierungsregeln der SWX ziemlich einfach: Vorgeschrieben sind eine Streubesitz-Marktkapitalisierung von mindestens CHF 25 Millionen (bei einer Kotierung im Hauptsegment) sowie ein Kotierungsprospekt, der unter anderem rechtliche Angaben über das Unternehmen sowie Informationen über dessen Aktivitäten, seine Strategie und die letzten drei Jahresabschlüsse (nach IFRS oder US GAAP bei einer Kotierung im Hauptsegment) enthält.

Dennoch stellt ein Börsengang für ein Unternehmen oft einen bedeutenden Einschnitt dar, denn es muss seine Strukturen und Systeme anpassen und in bestimmten Bereichen Verbesserungen vornehmen.

### Finanzielle Aspekte

Die SWX lässt in ihrem Segment «SWX Local Caps» nicht nur eine Rechnungslegung nach IFRS, sondern auch nach Swiss GAAP FER zu. Dies macht strategische Überlegungen erforderlich, in welchem Segment der SWX eine Kotierung angestrebt werden soll. Dabei sind die Vor- und Nachteile eines Wechsels von FER zu IFRS mit in die Beurteilung einzubeziehen. Die Konsequenzen eines solchen Wechsels sind bekannt, haben doch im Jahr 2005 rund 40 Schweizer Unternehmen ihre Rechnungslegung umgestellt, um ihre Kotierung im Hauptsegment der SWX aufrechtzuerhalten. So mussten beispielsweise innerhalb der Unternehmung neue Mitarbeitende eingestellt werden, um die korrekte Ausführung und Einhaltung der neuen Normen gewährleisten zu können. Überdies muss-

ten IT-Systeme angepasst und – vor allem in den Anhängen zum Jahresbericht – eine höhere Transparenz erreicht werden.

Des Weiteren bedingt ein Wechsel, dass bei der Überprüfung des Businessplans die Zahlen sowie die Annahmen und deren Plausibilität von den Banken und Beratern im Detail analysiert werden müssen. Um zu überzeugen, muss die Strategie daher detailliert und kohärent dokumentiert sein.

### Rechtliche und steuerliche Aspekte

Rechtlich gesehen reicht es nicht, ausschliesslich die Informationsanforderungen des Kotierungsprospekts zu erfüllen. Die Juristen erwarten vom Unternehmen zusätzlich einen Informationsgehalt, der mit demjenigen einer rechtlichen Due-Diligence-Prüfung im Rahmen einer Firmenübernahme vergleichbar ist.

In steuerlicher Hinsicht bietet eine Kotierung oft die Gelegenheit, einen Aktienoptionsplan zu erstellen oder einen vorhandenen zu verbessern. Wichtiger noch ist aber die Chance, während der rechtlichen Prüfung auch gleich die Steuerstrategie des Unternehmens zu optimieren.

### Aspekte der Corporate Governance

Im Einklang mit der Entwicklung der internationalen Märkte sind in den letzten Jahren die Anforderungen auf dem Gebiet der Corporate Governance für die in der Schweiz kotierten Unternehmen gestiegen. Dies bedingt nicht nur eine grössere Transparenz in den Jahresberichten, sondern auch eine Veränderung der Machtverhältnisse in den Unternehmen.

### Aspekte der Unternehmenskommunikation

Die Notwendigkeit, nicht länger nur mit einer beschränkten Anzahl von Aktionären, sondern mit den Kapitalmärkten (einschliesslich des besonders anspruchsvollen US-amerikanischen Marktes) zu kommunizieren, erfordert bedeutende Veränderungen hinsichtlich der Art und Weise, wie das Management die erhaltenen Finanzinformationen prüft und vor allem kommentiert. Zudem muss insbesondere der Investor-Relations-Verantwortliche in der Lage sein, eine klare Kommunikation mit den Märkten zu führen, ohne die strikten Publizitätsvorschriften der SWX zu verletzen.

### Aspekte des IKS und des Risikomanagements

Infolge einer Gesetzesrevision in der Schweiz werden Unternehmen schon bald höhere Anforderungen an das Interne Kontrollsystem (IKS) erfüllen müssen (wenngleich diese weniger strikt sind als die des US-amerikanischen Sarbanes-Oxley Act [SOX]). Fest steht, dass die Kontrolle der internen Prozesse für ein kotiertes Unternehmen noch wichtiger ist als für eines, das nicht an der Börse gehandelt wird. Auch der Markt ist sich dessen bewusst. Folglich wirkt sich ein Vorfall, der auf unzureichende interne Kontrollen zurückzuführen ist, oft stark auf den Aktienkurs aus.

### Aspekte der IT-Systeme

Um alle vorgenannten Anforderungen zu erfüllen, benötigt ein vor dem Börsengang stehendes Unternehmen eine geeignete IT-Umgebung: Sie muss einerseits alle Informationen liefern können, die für die Einhaltung der Transparenzvorschriften erforderlich sind, und andererseits vollständig in den allgemeinen Ansatz für Risiko- und Prozesskontrolle integriert sein.

Ein IPO bedeutet für ein Unternehmen also nicht nur, dass es einen Kotierungsprospekt vorbereiten muss. Vielmehr sind grundlegende finanzielle, rechtliche, steuerliche und andere Veränderungen notwendig, um eine Investmentbank davon zu überzeugen, es an die Börse zu bringen und den Markt

nach erfolgter Kotierung mit den verlangten Informationen zu versorgen. Nach dem Börsengang steht ein Unternehmen nämlich unter ständiger Beobachtung der Anleger, der Medien und der SWX – und nur durch eine minutiöse Vorbereitung kann das Unternehmen diesem neuen Druck standhalten.

Aus diesem Grund hat Ernst & Young eine «IPO Readiness Analysis» entwickelt, die auch in der Schweiz angeboten wird.

#### «IPO Readiness Analysis»: Ziele, Methoden und Form

Es ist wichtig, dass ein Unternehmen gut vorbereitet ist, bevor es den potenziellen Bankpartnern seine Pläne präsentiert. Zudem muss es sich der regulatorischen Anforderungen bewusst sein sowie der Notwendigkeit, seine Organisation in allen Bereichen an den Best Practices für kotierte Unternehmen auszurichten, die am Markt gelten.

Deshalb hat Ernst & Young den Service «IPO Readiness Analysis» entwickelt, der die folgenden Ziele hat:

- Evaluation des Stands der Vorbereitungen auf den IPO

- Unterstützung bei Planung und Priorisierung der IPO-spezifischen Aktivitäten
- Abgabe einer unabhängigen Meinung über den Ist-Zustand des Unternehmens hinsichtlich IPO

Mit dem «IPO Readiness»-Bericht deckt Ernst & Young die Bereiche Finanzen, Steuern, gesetzliche Anforderungen, internes Controlling, Risikomanagement, Corporate Governance und IT ab. Für jeden Bereich wird ein klarer Überblick geliefert, aus dem hervorgeht, wie weit die spezifischen Vorbereitungen des Unternehmens auf den IPO gediehen sind. Vor allem erhält der Kunde aber eine Liste von Massnahmen, die für die Planung unerlässlich sind (einschliesslich eines Plans zum genauen Vorgehen).

Dieser Bericht wird von bereichsspezifischen Top-Experten von Ernst & Young erstellt. Er basiert hauptsächlich auf Interviews und Meetings mit den Schlüsselpersonen eines Unternehmens. Nach Abschluss wird der Bericht im Allgemeinen dem Verwaltungsrat vorgestellt, um ihm die Entscheidungsfindung über einen möglichen

Börsengang bzw. die notwendigen Verbesserungsschritte zu erleichtern.

Eine IPO-Readiness-Analyse schafft auch in schlechten IPO-Marktsituationen zusätzlichen Wert. Viele der Verbesserungsvorschläge können in aller Ruhe auch als private Firma umgesetzt werden, so dass die Firma beim nächsten «IPO-Fenster» bereit ist.

Zu beneiden ist, wer ohne Kristallkugel den richtigen Zeitpunkt für einen IPO zwei bis drei Jahre im Voraus erkennen kann. Alle anderen benötigen für ihren Gang an die Börse viel Durchhaltewillen und eine hervorragende Vorbereitung. Eine Kotierung bildet nicht den letzten Schritt in der Entwicklung eines Unternehmens, vielmehr eröffnet sie ihm neue Wachstumschancen. Gleichzeitig sind mit einem Börsenlisting zusätzliche Anforderungen verbunden, insbesondere in den Bereichen Transparenz und Controlling. ■

## Internes Kontrollsystem: pragmatisch und nutzbringend umsetzen

**Ein wirksames Internes Kontrollsystem (IKS) ist nicht nur lästige Compliance, sondern kann auch einen Mehrwert bringen. Wie KMU die neuen Bestimmungen pragmatisch umsetzen und davon profitieren können, wurde an der Veranstaltung «Die neuen Bestimmungen zur Internen Kontrolle einfach und praktisch umgesetzt» von Ernst & Young am 5. Juni 2007 in Bern erläutert.**

*Roland Ruprecht, dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner, Audit Services; roland.ruprecht@ch.ey.com*

KMU sollen ihr IKS nicht nur formalisieren – sondern davon auch profitieren. «Die Unternehmen können die Gelegenheit nutzen und prüfen, wie sich die Corporate Governance optimieren, Reputationsrisiken minimieren, die Prozesseffizienz steigern und Überraschungen vermeiden lassen», erläuterte Jürg Scheller, Partner und Sitzleiter Bern, einleitend vor zahlreich erschienenen KMU-Repräsentanten.

Der gesetzliche Druck auf Unternehmen, ihr IKS zu formalisieren, steigt international

– auch in der Schweiz: Ab 2008 prüft die Revisionsstelle bei den Jahresrechnungen von Unternehmen mit mehr als CHF 20 Millionen Umsatz, CHF 10 Millionen Bilanzsumme und 50 Mitarbeitenden (wovon zwei dieser drei Kriterien erfüllt sein müssen) pro Jahr auch, ob ein IKS existiert, und erstattet zusätzlich dem Verwaltungsrat dazu einen umfassenden Bericht. «Die Revisionsstelle kann die Existenz eines IKS jedoch nur bestätigen, wenn eine schriftliche Dokumentation vorliegt», erläuterte Thomas

Stenz, Partner und Mitglied des Verwaltungsrates sowie Präsident der Kommission für Wirtschaftsprüfung der Schweizer Treuhänderkammer. Und er relativierte den häufig befürchteten Aufwand: «Erfolgreiche Unternehmen haben in der Regel bereits ein sinnvolles IKS, sonst wären sie nicht erfolgreich.» Gerade bei kleineren Unternehmen sei das IKS jedoch wenig bis gar nicht dokumentiert.

#### Vernünftig und unternehmensspezifisch umsetzen

Die Unternehmen müssen gemäss Thomas Stenz somit nicht ein neues IKS einführen, sondern das neue Gesetz pragmatisch und angepasst an ihre spezifischen Gegebenheiten wie Grösse und Komplexität umsetzen. Entscheidend ist dabei eine klare Trennung der Zuständigkeiten: Der Verwaltungsrat legt fest, wie detailliert und umfassend

das IKS sein soll, und die Geschäftsleitung setzt diese Vorgaben im Tagesgeschäft um. Damit die Revisionsstelle die Existenz dieses vom Verwaltungsrat festgelegten IKS im Sinne des Gesetzes und der Empfehlungen der Treuhänderkammer separat bestätigen kann, braucht sie eine dreistufige schriftliche Dokumentation: Sie muss den vom Verwaltungsrat festgelegten Rahmen des IKS, die Umsetzung der Ziele durch die Geschäftsleitung sowie die eigentliche Durchführung der Massnahmen beinhalten. «Die Revisionsstelle prüft somit einmal pro Jahr, ob das, was der Verwaltungsrat will, auch umgesetzt wird», subsumierte Thomas Stenz und forderte die Revisionsstellen auf, diesen neuen Prüfungsauftrag und allfällige Beratungsarbeiten im Zusammenhang mit dem IKS zu trennen.

#### **IKS-Dokumentation in fünf Schritten**

Wie das IKS prüfbar gemacht werden kann, erläuterte Thomas Stenz mit einem pragmatischen Konzept bestehend aus fünf Schritten und adaptierbaren Templates: In einem ersten Schritt werden die allgemeinen finanziellen Kontrollmassnahmen auf Unternehmensstufe dokumentiert. Hier gehe es lediglich darum, festzuhalten, wer – mit Bezug auf die finanzielle Führung – wann was macht und wer was an welche Instanz weitergibt. Im zweiten Schritt legen die Unternehmen generisch die relevanten Geschäftsprozesse, beispielsweise Beschaffung, Verkauf oder Produktion, fest und allozieren die wesentlichen Positionen der Jahresrechnung auf diese Prozesse. Im entscheidenden dritten Schritt definieren Geschäftsleitung und Verwaltungsrat für jeden Geschäftsprozess rund 10 bis 15 praxisnahe und geschäftsrelevante IKS-Ziele. Dabei legen sie beispielsweise fest, dass sie alle Lieferungen zeitgerecht fakturieren oder nur an zahlungskräftige Kunden liefern wollen. Im aufwändigeren vierten Schritt dokumentiert die Geschäftsleitung die Massnahmen, mit denen sie die einzelnen IKS-Ziele erfüllen will beziehungsweise in der Regel bereits erfüllt. Dabei kann sie auch auf die bestehenden Weisungen und Reglemente des

Unternehmens verweisen. In einem fünften Schritt können Konzerne die relevanten Geschäftsprozesse und zentralen IKS-Ziele auf ihre Tochtergesellschaften ausrollen. Die Praxis zeigt, dass nur die IKS-Ziele, nicht aber die Massnahmen vorgegeben werden sollten. Diese sollten individuell von den Tochtergesellschaften erarbeitet werden – was auch den Austausch von Best Practice im Konzern fördert.

«Unternehmen können mit dieser Methode und den angepassten Templates von Ernst & Young mit relativ wenig Aufwand den Soll-Standard ihres IKS dokumentieren. Und genau das braucht die Revisionsstelle, um die Existenz des IKS später zu bestätigen», so Thomas Stenz. Wird dieses IKS pragmatisch und sauber dokumentiert, habe einerseits der Verwaltungsrat seine Pflicht erfüllt und andererseits könne die Revisionsstelle nun systematisch prüfen, ob die Massnahmen der Geschäftsleitung im Tagesgeschäft auch gelebt würden.

#### **Exemplarische Umsetzung ...**

Repräsentativ für die Problemstellung rund um die IKS-Dokumentation und für einen pragmatischen Lösungsansatz ist aus Sicht von Ernst & Young die Schaffner Holding AG. In der abschliessenden Podiumsdiskussion erörterten die beiden Repräsentanten Hans Hess, Verwaltungsrat und Mitglied des Audit Committees, und Martin Zwysigg, CFO der Schaffner Holding AG, ihr Vorgehen und ihre Erfahrungen.

Die international führende Unternehmensgruppe für elektromagnetische Verträglichkeit und Power Quality mit Hauptsitz in Luterbach erzielte 2006 einen Umsatz von CHF 184 Millionen. Der Verwaltungsrat der Schaffner Holding AG habe gemäss Hans Hess entschieden, das IKS im Rahmen des integrierten Gesamtprojekts «Schaffner 2008», mit dem das Geschäftsmodell vereinfacht und ein neues Enterprise Resource Planning System (ERP) eingeführt wird, zu dokumentieren. «Der Verwaltungsrat hat sich zum Ziel gesetzt, den Scope für das IKS vorerst so klein wie möglich zu halten und dann, wo nötig und sinnvoll, auszubau-

en», so Hans Hess. «Wir haben die Chance genutzt, Bestehendes systematisch zusammenzuführen, transparenter zu machen und allfällige Lücken zu schliessen.» Gemäss Projektleiter Martin Zwysigg wurde das Stammhaus mit seinen im Gruppenvergleich komplizierten Prozessen als Pilotgesellschaft identifiziert. Nur im ersten Schritt «Prozessreview» wurde für die Methodik ein externer Berater beigezogen. «Wir hatten ein IKS und wussten am besten, wie wir es im Alltag anwenden», so Martin Zwysigg. Der Pilot sei bis 30. September 2007 abgeschlossen und könne per 1. Oktober 2007 auf die Gesellschaften ausgerollt werden.

#### **... mit geringem Aufwand und grosser Akzeptanz**

Die Schaffner Holding AG dokumentierte gut 20 Prozesse mit jeweils rund sechs Kontrollpunkten. Weil das IKS Bestandteil des Gesamtprojekts «Schaffner 2008» sei, lasse sich der Aufwand nur ungefähr beziffern. Martin Zwysigg schätzte ihn für die IKS-Komponente auf rund zwei bis drei Mannjahre und die Kosten für Erarbeitung auf ein paar zehntausend Franken. Doch trotz Aufwand sei der Nutzen klar ersichtlich – und damit sei auch die Akzeptanz bei den Mitarbeitenden entsprechend gross. «Von der systematischen Durchleuchtung und Dokumentation unserer Prozesse haben alle profitiert», resümierte Martin Zwysigg. ■

## Unternehmenssteuerreform II

**Die Unternehmenssteuerreform II ist das erste steuerliche Grossprojekt der Schweiz im 21. Jahrhundert. Im Fokus stehen dabei die Bedürfnisse der KMU sowie die Unternehmer selber. Im Folgenden wird auf die wichtigsten Änderungen eingegangen.**

*Viktor Bucher, dipl. Steuerexperte, Partner und Sitzleiter Luzern, Tax; viktor.bucher@ch.ey.com*  
*Michael Günter, lic. iur, Tax; michael.guenter@ch.ey.com*

Die Unternehmenssteuerreform II ist die Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform I aus dem Jahr 1997. Durch die Einführung des Beteiligungsabzuges auf Kapitalgewinnen kamen 1997 vor allem Holdinggesellschaften und international ausgerichtete Unternehmen in den Genuss von steuerlichen Erleichterungen.

In der Folge wurden im Parlament zahlreiche Vorstösse eingereicht, welche eine Entlastung für die KMU forderten. Insbesondere die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung und die Entlastung der Personenunternehmen standen im Zentrum dieser wirtschaftspolitischen Begehren. Die Unternehmenssteuerreform II ist die Antwort auf diese parlamentarischen Vorstösse und führt mit den vorgesehenen Massnahmen zu steuerlichen Entlastungen für KMU und Unternehmer.

### Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Kernstück der Reform ist die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Diese entsteht, weil Unternehmensgewinne sowohl auf Unternehmensebene (von der Gewinnsteuer) als auch auf Stufe der Beteiligten (Dividenden unterliegen der Einkommenssteuer) besteuert werden. Die Milderung dieser wirtschaftlichen Doppelbelastung erfolgt auf zwei Ebenen. Durch die Einführung der Teilbesteuerung von Dividenden werden einerseits die Beteiligten, durch eine Ausweitung des Beteiligungsabzuges, andererseits die Unternehmen entlastet.

### Teilbesteuerung von Dividenden

Gemäss der Vorlage des Parlaments werden neu Erträge (insbesondere Dividenden) aus Beteiligungen im Privatvermögen nur

noch zu 60% besteuert. Befinden sich die Beteiligungen im Geschäftsvermögen, reduziert sich die steuerbare Quote gar auf 50%. Ebenfalls zu 50% entlastet werden Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen, welche durch den Verkauf von Beteiligungen realisiert werden. Voraussetzung für die Dividendenentlastung ist eine Mindestbeteiligung von 10% am Aktienkapital. Bei der Reduktion der Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen ist bei der Reform zusätzlich zur Mindestbeteiligung eine Mindesthaltedauer von einem Jahr Voraussetzung; Kapitalgewinne auf Privatvermögen bleiben steuerfrei.

Die vorgehend erwähnte Regelung gilt nur für die direkte Bundessteuer. Den Kantonen ist es freigestellt, wie sie die wirtschaftliche Doppelbelastung auf Stufe der Beteiligten mildern wollen.

### Ausweitung des Beteiligungsabzuges

Im Gegensatz zur bestehenden Regelung, welche für die Anwendung des Beteiligungsabzuges einen Anteil von 20% an der dividendenausschüttenden Beteiligung verlangt, kann nach Einführung der Unternehmenssteuerreform II der Beteiligungsabzug bereits bei Beteiligungen von 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft geltend gemacht werden resp. bei einem Beteiligungswert von CHF 10 Millionen.

### Gesetzliche Regelung der indirekten Teilliquidation und der Transponierung

Bei der indirekten Teilliquidation und der Transponierung geht es um die Abgrenzung zwischen einem steuerfreien privaten Kapitalgewinn und einem steuerbaren Vermögensertrag im Zusammenhang mit dem

Verkauf von Unternehmen. Die bisherige Grundlage für die Besteuerung von Kapitalgewinnen bei Unternehmensverkäufen unter dem Begriff der indirekten Teilliquidation und der Transponierung bildete die bundesgerichtliche Praxis bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Auslegung des Begriffs des Vermögensertrages. Mit der Unternehmenssteuerreform II werden diese zwei umstrittenen Bereiche des Unternehmenssteuerrechts gesetzlich geregelt.

### Wechsel zum Kapitaleinlageprinzip

Das bisher für das Privatvermögen geltende Nennwertprinzip wird durch das Kapitaleinlageprinzip abgelöst. Damit kann neu nicht mehr nur das einbezahlte Grund- oder Stammkapital steuerfrei aus der Unternehmung an die Beteiligten zurückbezahlt werden, sondern auch das Agio<sup>1</sup> und andere Einlagen.

### Ausweitung des Ersatzbeschaffungstatbestandes

Eine wichtige Verbesserung bei der Unternehmensbesteuerung stellt die Ausweitung der Ersatzbeschaffungstatbestände dar. Dabei geht es um die Frage, unter welchen Umständen mit stillen Reserven behaftete betriebsnotwendige Gegenstände ohne Steuerfolgen veräussert werden können. Dies soll neu bereits der Fall sein, wenn das Entgelt in andere betriebsnotwendige Gegenstände investiert wird. Die Ausweitung der Ersatzbeschaffungstatbestände gilt bei Personen- wie auch bei Kapitalgesellschaften.

### Entlastung von Personengesellschaften

Eine Entlastung der Personengesellschaften stellt die vorgesehene mildere Besteuerung der Liquidationsgewinne dar. Neu ist zudem, dass bei der Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen die Möglichkeit geschaffen wird, sich dafür zu entscheiden, dass ein entsprechender Gewinn erst dann besteuert wird, wenn er effektiv realisiert ist. Dasselbe gilt bei der Erfassung der stillen Reserven im Falle einer Erbteilung.

**Ausblick**

Die Unternehmenssteuerreform II führt zu einer Attraktivierung von Dividendenausschüttungen, und die steuermotivierte Gewinnthesaurierung wird sich nicht mehr im gleichen Rahmen lohnen wie vor der Reform. Es ist deshalb anzunehmen, dass in Zukunft bei KMU die Ausschüttung von Dividenden zunimmt und der Lohn des im Unternehmen mitarbeitenden Aktionärs kleiner wird.

Durch die Unternehmenssteuerreform II werden Kapitalgesellschaften tendenziell stärker entlastet als Personenunternehmen. Dies könnte künftig einen Einfluss auf die Wahl der Rechtsform bei der Gründung haben und zu einer (noch stärkeren) Hinwendung zu Kapitalgesellschaften führen, da deren bisheriger Hauptnachteil, die wirtschaftliche Doppelbelastung, stark gemildert wird.

Die gesetzliche Regelung der indirekten Teilliquidation und der Transponierung ist auf Bundesebene bereits in Kraft, die Kantone folgen per 1. Januar 2008. Inwieweit dadurch die Problematik der indirekten Teilliquidation entschärft werden kann, wird sich weisen. Entscheidend dabei ist, wie die Gesetzesbestimmung in der Praxis ausgelegt wird. Erste Anzeichen deuten auf eine eher extensive Auslegung und Besteuerung hin.

Da gegen die Unternehmenssteuerreform II das Referendum ergriffen wurde, ist noch offen, ob und wann sie umgesetzt wird. Das Volk wird voraussichtlich am 24. Februar 2008 über diese Steuervorlage zu befinden haben. ■

<sup>1</sup> Dieser Begriff kommt aus dem Italienischen und heisst Aufgeld oder Aufpreis. Das Agio ist die Differenz vom eigentlichen Nennwert einer Aktie zum Ausgabepreis (zum Beispiel bei einem Börsengang).

**Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts (RLG)**

**Im Jahr 1991 wurde das Schweizer Aktienrecht zum letzten Mal vollständig überarbeitet und reformiert. Nach einer verhältnismässig kurzen Zeit steht bereits die nächste umfassende Aktien- und Rechnungslegungsneuregelung ins Haus. Das Unternehmensrecht soll modernisiert und den wirtschaftlichen Bedürfnissen angepasst werden.**

*Christoph Widmer, Principal und Sitzleiter Aarau, Audit Services; christoph.widmer@ch.ey.com*  
*Petra Schwald, Treuhänderin FA, Senior, EY Accounting Services; petra.schwald@ch.ey.com*  
*Roger Krapf, lic. oec. HSG, Senior Manager, Tax Services; roger.krapf@ch.ey.com*

Insbesondere sollen die Corporate Governance verbessert, die Kapitalstrukturen und das Rechnungslegungsrecht neu geregelt sowie die Regeln über die Generalversammlung aktualisiert werden. Der Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) wurde im Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich gutgeheissen, verschiedene Vorschläge wurden jedoch sehr kontrovers diskutiert. Der Bundesrat hat nun das EJPD beauftragt, bis Ende 2007 eine Botschaft auszuarbeiten. Nachfolgend wird die Geschichte des Gesetzes kurz aufgezeigt und werden die wichtigsten Neuerungen skizziert.

**Entwicklung 1998 bis 2007**

Am 21. Oktober 1998 schickt der Bundesrat die Expertenentwürfe zu einem Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision (RRG) und zu einer Verordnung über die Zulassung von Abschlussprüfern (VZA) in die Vernehmlassung.

Seit Anfang 2001 sind zahlreiche parlamentarische Vorstösse eingereicht worden, die insbesondere den Bundesrat dazu auffordern, das schweizerische Recht im Bereich «Corporate Governance» zu verbessern. Das Bundesamt für Justiz holt in der Folge verschiedene Expertenberichte ein.

Am 29. Januar 2003 fasst der Bundesrat den Entscheid, den Vorentwurf RRG umfassend überarbeiten zu lassen und eine neue Regelung vorzulegen, die insbesondere den Bedürfnissen der Unternehmer Rechnung trägt.

Am 25. März 2003 beschliesst Bundesrätin Ruth Metzler-Arnold nach Rücksprache mit dem Bundesrat, den Vorentwurf RRG in zwei Teile aufzuteilen: Die erste Vorla-

ge regelt die Fragen der Revisionspflicht, der fachlichen Befähigung und Zulassung der Revisorinnen und Revisoren sowie der Anforderungen an deren Unabhängigkeit und deren Beaufsichtigung. Die zweite Vorlage beinhaltet demgegenüber die materiellen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften.

Am 23. Juni 2004 verabschiedet der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren.

Am 2. Dezember 2005 eröffnet der Bundesrat die Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts. Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage ist eine umfassende Revision der obligationenrechtlichen Bestimmungen. Die Vorlage gliedert sich in folgende vier Teilbereiche:

- Corporate Governance
- Kapitalstrukturen
- Generalversammlung und elektronische Medien
- Rechnungslegung

Am 16. Dezember 2005 heisst das Parlament das neue Revisionsrecht gut. Das Inkrafttreten erfolgt voraussichtlich per 1. Januar 2008.

Am 31. Mai 2006 ist die Vernehmlassungsfrist für das neue Aktien- und Rechnungslegungsrecht abgelaufen.

Am 14. Februar 2007 nimmt der Bundesrat Kenntnis von den Vernehmlassungsergebnissen bezüglich des neuen Aktien- und Rechnungslegungsrechts und beauftragt das EJPD, bis Ende Jahr 2007 eine Botschaft auszuarbeiten.

### Anpassung des Obligationenrechts

Das Rechnungslegungsrecht wird im Obligationenrecht an der Stelle der bisherigen allgemeinen Bestimmungen zur kaufmännischen Buchführung integriert. Die Neuordnung ersetzt auch die Spezialnormen des Aktienrechts und wird daher mit der Revision des Aktienrechts zusammengefasst. Die übersichtliche Neuordnung, die das lücken- und mangelhafte Recht ersetzt, gilt grundsätzlich für alle Unternehmensformen. Die Anforderungen werden jedoch nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens differenziert.

### Änderungen im neuen Aktienrecht

#### Corporate Governance:

Der Vorentwurf zielt darauf ab, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern. Namentlich soll die Stellung der Aktionäre gestärkt werden. Diese sollen ein erhöhtes Auskunftsrecht und bessere Voraussetzungen, um eine Sonderuntersuchung zu verlangen, erhalten.

Des Weiteren soll die Transparenz verbessert werden, unter anderem sollen dabei die Informationsrechte von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern sowie die erleichterte Einsicht in Handelsregisterdaten ausgeweitet werden.

#### Kapitalstrukturen:

Die Verfahren zur Kapitalerhöhung sowie zur Kapitalherabsetzung sollen umfassend neu geregelt werden. Insbesondere wird die Einführung eines neuen Rechtsinstituts, des sogenannten Kapitalbands, vorgeschlagen. Das Kapitalband ermöglicht es den Unternehmen, ihr Kapital innerhalb einer bestimmten Bandbreite in einem vereinfachten Verfahren herauf- oder herabzusetzen.

#### Generalversammlung:

Der Vorentwurf befasst sich mit der Verwendung von elektronischen Mitteln bei der Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung. Somit sollen Generalversammlungen künftig elektronisch einberufen und abgehalten werden können.

Die Generalversammlung legt künftig die Bezüge der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung fest und wählt jährlich den Verwaltungsrat. Dieser untersteht neu den Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

#### Rechnungslegung:

Das Rechnungslegungsrecht soll neu rechtsformübergreifend geregelt werden. Der Vorentwurf enthält einen allgemeinen Teil des Buchführungs- und Rechnungslegungsrechts, der auf alle im Handelsregister eingetragenen Rechtsträger Anwendung findet. Kleinere Unternehmen (Nettoerlös < CHF 75 000) erhalten gewisse Vereinfachungen. Grosse Unternehmen, welche zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind (siehe RAG), müssen:

- zusätzliche Angaben im Anhang machen
- eine Geldflussrechnung erstellen
- einen Lagebericht verfassen

Börsenkotierte Gesellschaften sowie grosse Genossenschaften, Vereine und Stiftungen müssen zusätzlich zur Jahresrechnung nach OR einen Abschluss (einzeln oder konsolidiert) nach einem privaten Regelwerk (Swiss GAAP FER, IFRS, US GAAP) erstellen.

Bei der Erstellung von Konzernrechnungen übernimmt der Vorentwurf grundsätzlich die bisherigen Bestimmungen des Aktienrechts. Neu besteht jedoch die Pflicht zur Erstellung der Konzernrechnung für sämtliche juristische Personen, somit wird die bisherige Ausnahmeregelung für Kleinkonzerne beseitigt. Abgeschafft wird zudem die im bisherigen Aktienrecht bestehende Möglichkeit, die Konsolidierung nach eigenen – lediglich im Anhang offenzulegenden – Konsolidierungs- und Bewertungsregeln zu erstellen. Neu ist jede Konzernrechnung zwingend nach einem anerkannten Regelwerk (Swiss GAAP FER, IFRS, US GAAP) zu erstellen.

Die Rechnungslegung kann künftig auch in englischer Sprache erfolgen, sie ist jedoch weiterhin in Schweizer Franken zu führen.

Bislang gab es nur für Aktiengesellschaft-

ten Mindestgliederungsvorschriften für die Bilanz und die Erfolgsrechnung. Neu wird für alle Gesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform, eine Mindestgliederung vorgegeben. In der Bilanz erfolgt die Gliederung der Aktiven nach ihrem Liquiditätsgrad. Wie bisher wird zwischen Umlauf- und Anlagevermögen unterschieden, wobei die Abgrenzung nach der Liquidität massgebend ist. In den Passiven wird die Unterteilung analog in kurz- und langfristige Verbindlichkeiten vorgenommen. Die Erfolgsrechnung kann als Absatz- oder Produktionserfolgsrechnung dargestellt werden. Das Gesetz gibt für beide Varianten die Mindestgliederung vor.

Die Reserven werden nach Kapital- und Gewinnreserven unterteilt, wobei die gesetzlichen Reserven neu zu den Gewinnreserven gezählt werden.

Die Gläubiger erhalten einen besseren Schutz gegenüber Nahestehenden.

### Anpassungen der Bestimmungen zum Handelsregister

Die Bestimmungen zum Handelsregister (HR) werden präzisiert. Unter anderem wird die Basis für die elektronische Führung des HR gelegt.

### Verhältnis zum Steuerrecht

Noch immer umstritten ist das Verhältnis des Handelsrechts zum Steuerrecht. Die Diskussion widerspiegelt die entgegengesetzten Interessen der beiden Rechtsgebiete. Während Ersteres sich in Richtung «true & fair» bewegen will, ist das Steuerrecht vom Grundsatz der Vorsicht und der Bildung von steuerlich anerkannten Wertberichtigungen geprägt. Der Vorentwurf sah vor, dass Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, welche von den Steuerbehörden nicht anerkannt wurden, in der Handelsbilanz rückgängig gemacht werden müssten. Dies würde indirekt dazu führen, dass der Fiskus Einfluss auf die Rechnungslegung nehmen könnte. Nach starker Ablehnung in der Vernehmlassung wurde stattdessen vorgeschlagen, den steuerlichen Aufrechnungsbetrag im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen. ■

## Entrepreneur Of The Year – 10-jähriges Jubiläum

Am 5. Oktober kürt Ernst & Young im KKL Luzern bereits zum zehnten Mal die Entrepreneurs Of The Year (EOY) in der Schweiz. Der weltweit anerkannte Wettbewerb erfreut sich einer grossen Beliebtheit und bietet aufstrebenden Unternehmen die Möglichkeit, auf sich aufmerksam zu machen.

Anlässlich des 10-jährigen Jubiläums findet vor der Preisverleihung zusätzlich ein Kongress mit vier Workshops statt. Dabei geben namhafte Referenten aus dem In- und Ausland, darunter auch ehemalige EOY-Gewinner, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiter. Unter anderem werden aktuelle Themen wie Familienunternehmen, Internationalisierungsstrategien, Private Equity

und Personal Governance vorgestellt und diskutiert. Die Workshops bieten auch die Gelegenheit, eigene Ideen einzubringen und andere Meinungen dazu zu hören. Für den kulinarischen Genuss sorgt der Networking Lunch, wobei alte Beziehungen gepflegt und neue Kontakte geknüpft werden können.

Am Abend findet dann die Award Night mit der Preisverleihung statt, bei welcher Bundesrätin Doris Leuthard als Gastrednerin auftreten wird. Nach einem Apéro werden – als Höhepunkt des Abends – unter den Nominierten die Entrepreneurs Of The Year 2007 ausgezeichnet. Beim anschliessenden Gala Dinner mit Unterhaltung bleibt noch genügend Zeit, die Gewinner zu feiern und den Abend gebührend ausklingen zu lassen. ■

[www.ey.com/ch/eoy](http://www.ey.com/ch/eoy)

### Kontakte Regionalleiter

#### Aarau

Christoph Widmer  
[christoph.widmer@ch.ey.com](mailto:christoph.widmer@ch.ey.com)  
Tel. 058 286 23 72

#### Basel

Manuel Aeby  
[manuel.aeby@ch.ey.com](mailto:manuel.aeby@ch.ey.com)  
Tel. 058 286 83 50

#### Bern

Jürg Scheller  
[jueg.scheller@ch.ey.com](mailto:jueg.scheller@ch.ey.com)  
Tel. 058 286 62 15

#### Genf

Olivier Dunant  
[olivier.dunant@ch.ey.com](mailto:olivier.dunant@ch.ey.com)  
Tel. 058 286 56 71

#### Lausanne

Pierre-Alain Cardinaux  
[pierre-alain.cardinaux@ch.ey.com](mailto:pierre-alain.cardinaux@ch.ey.com)  
Tel. 058 286 57 82

#### Lugano

Stefano Caccia  
[stefano.caccia@ch.ey.com](mailto:stefano.caccia@ch.ey.com)  
Tel. 058 286 24 30

#### Luzern/Zug

Viktor Bucher  
[viktor.bucher@ch.ey.com](mailto:viktor.bucher@ch.ey.com)  
Tel. 058 286 77 26

#### St. Gallen

Markus Oppliger  
[markus.oppliger@ch.ey.com](mailto:markus.oppliger@ch.ey.com)  
Tel. 058 286 20 60

#### Zürich

Marco Tagmann  
[marco.tagmann@ch.ey.com](mailto:marco.tagmann@ch.ey.com)  
Tel. 058 286 47 06

### Swiss GAAP FER: einfach – verständlich – benutzerorientiert

Globale und börsennotierte Unternehmen unterliegen umfangreichen und komplexen internationalen Rechnungslegungsstandards wie IFRS oder US GAAP. Kleine und mittelgrosse Organisationen sowie Unternehmensgruppen mit nationaler Ausstrahlung können jedoch auf eine einfachere Lösung zurückgreifen, die sich ihren konkreten Bedürfnissen anpasst: Swiss GAAP FER. Das völlig überarbeitete, modulare Rechnungslegungswerk ist transparent und verlangt nur den Aufwand, der nötig ist, um die individuellen Erfordernisse für das jeweilige Unternehmen zu erfüllen. Das «True and Fair View»-Konzept verspricht eine aussagekräftige Rechnungslegung mit gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Wir bieten Ihnen unsere Swiss-GAAP-FER-Checkliste 2007 zum kostenlosen Download oder zur Bestellung an: [www.ey.com/ch/publications](http://www.ey.com/ch/publications).

#### Ansprechperson:

Markus Oppliger, Partner Audit Services, Leiter FER Desk,  
[markus.oppliger@ch.ey.com](mailto:markus.oppliger@ch.ey.com), Tel. 058 286 20 60

### Impressum

#### Entrepreneur News

Newsletter von Ernst & Young AG  
Erscheint in deutscher und französischer Sprache

#### Konzept und Realisation

Ernst & Young AG  
Corporate Communications & Marketing  
Markus Bernhard und  
Anne-Catherine Rüegg  
Bleicherweg 21, Postfach, 8022 Zürich  
Tel. 058 286 40 85, Fax 058 286 40 50

#### Abonnemente/Adressänderungen

[www.ey.com/ch/newsletter](http://www.ey.com/ch/newsletter)

#### Gestaltung

Schminke und Team AG, Zürich

© 2007 Ernst & Young  
All Rights Reserved.

Ernst & Young is a registered trademark.